

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

nachrichtlich:

Planungsgruppe Regional- und Stadtentwicklung, Bau und Verkehr

**Abteilung Wirtschafts-,
Energie- und Umweltpolitik**

Dr. Carsten Benke
+49 30 206 19-264
benke@zdh.de

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 21.11.2024

Erinnerung: Stand Mautänderungen zum 1. Dezember 2023 und 1. Juli 2024

Anstehende Änderung zum 1. Dezember 2023: Notwendigkeit zu Aktivitäten von Betrieben mit abgelasteten Fahrzeugen wegen des Übergangs zur „technisch zulässigen Gesamtmasse“ und der kommenden CO₂-Anlastung ab 7,5 Tonnen (t). Änderung zum 1. Juli 2024: Bericht zur Vorbereitung der HandwerkerAusnahme im Bereich über 3,5 t bis unter 7,5 t.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits berichtet stehen mehrere Änderungen des deutschen Mautrechts an:

- **Zum 1. Dezember 2023** ist im heute schon mautpflichtigen Gewichtsbereich ab 7,5 t Gesamtmasse eine Erhöhung der Mautsätze durch die sogenannte „CO₂-Anlastung“ vorgesehen. Zudem erfolgen Änderungen im Bereich der Definition der mautrelevanten Gesamtmasse (nunmehr Bezug auf technisch zulässige Gesamtmasse) des Fahrzeugs/Fahrzeugzuges, was ggf. Aktivitäten von betroffenen Betrieben notwendig macht.
- **Voraussichtlich zum 1. Juli 2024** erfolgt die Einbeziehung des Bereichs der Fahrzeuge und Fahrzeugzüge über 3,5 t bis unter 7,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse (tzGm) in die Mautpflicht. Das Handwerk wird weitgehend durch eine spezielle Ausnahme befreit. Zur praxisgerechten Ausgestaltung der Ausnahme laufen bereits Gespräche.

Aktueller Stand: Leider hat sich das Rechtssetzungsverfahren durch langwierige Kompromissaushandlungen der Koalitionsparteien, die mehrere Verkehrsgesetze betrafen, extrem verzögert. Mit Stand 21. November 2023 ist das Änderungsgesetz zum Bundesfernstraßenmautgesetz immer noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, obwohl die ersten Regelungen bereits zum 1. Dezember 2023 in Kraft treten sollen.

A: Mauterhöhung zum 1. Dezember 2023:

Trotz dieser Verzögerungen gehen das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) sowie die zuständige Behörde (Bundesamt für Logistik und Mobilität/BALM) und die Erhebungsinstitution (Toll Collect) von einem fristgerechten Start der erhöhten Maut zum 1. Dezember 2023 aus. Der ZDH hat das BMDV bereits mehrfach auf Problematiken für die betroffenen Betriebe durch die kurze Frist hingewiesen.

Im Wesentlichen drohen sich aus Sicht des Handwerks zwei Probleme:

1) Bezugnahme auf die „technisch zulässige Gesamtmasse“ (tzGm)

In der neuen Fassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes wird aufgrund europarechtlicher Vorgaben nicht mehr auf die „zulässige Gesamtmasse“ (= „zulässiges Gesamtgewicht (zGG)“) Bezug genommen, sondern die **„technisch zulässige Gesamtmasse“ (tzGm)** bildet ab 1. Dezember 2023 die Grundlage zur Beurteilung, ob ein Fahrzeug oder ein Fahrzeugzug in die Mautpflicht fällt.

Wie schon berichtet, kann das für einige Handwerksbetriebe Probleme schaffen, die in der Vergangenheit aus unterschiedlichen Gründen (Führerschein, Geschwindigkeitsbegrenzung etc.) „abgelastet“ und damit die zulässige Gesamtmasse reduziert haben, um unter die Grenze von 7,5 t zu kommen. Soweit es sich dabei um eine rein „formale“ rechtliche Ablastung handelt, wird diese in den Fahrzeugpapieren meist nur unter „F.2: Im Zulassungsmitgliedersstaat zulässige Gesamtmasse in kg“ und nicht unter „F.1: Technisch zul. Gesamtmasse in kg“ eingetragen. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Eintragung unter F.1. erfolgte. Dies sollte geprüft werden.

Wenn die Modifikation lediglich unter F.2. erfolgte, kann das dazu führen, dass einzelne Betriebe ab Gültigkeit des Gesetzes in den Mautpflicht fallen, wenn sie nun die Grenze von 7,5 Tonnen erreichen oder überschreiten. In diesem Fall wäre ab 1. Dezember 2023 bei Fahrten auf mautpflichtigen Strecken die Maut zu entrichten – entweder über das Einschalten bzw. den Einbau einer On-Board-Unit oder durch die Meldung von Einzelstrecken per Internet oder Mautautomaten.

Zitat Toll Collect: *„Wird wegen der fehlerhaften Angabe der technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) zu wenig oder gar keine Maut entrichtet, werden ein Nacherhebungs- und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.“*

Der ZDH hat das BMDV und das BALM angesichts der extremen Verzögerung des Gesetzgebungsprozesses bereits um Kulanzregelungen gebeten, aber diesbezüglich noch keine Zusage erhalten. Den Behörden ist die Problematik zwar bewusst und die Entwicklung soll auch beobachtet werden. Grundsätzlich seien Vorschriften jedoch einzuhalten, selbst wenn die Gesetzesverkündung kurzfristig erfolgt.

Alle Betriebe, die über abgelastete Fahrzeuge im angesprochenen Gewichtsbereich verfügen, sollten deshalb schnellstmöglich klären, ob sie ggf. zukünftig in die Mautpflicht fallen oder innerhalb einer schon bestehenden Mautpflicht Änderungen eintreten, durch die sie in eine höhere Gewichtsklasse eingeordnet werden.

Toll Collect hat für bereits registrierte Fahrzeuge, bei denen bisher keine tzGm hinterlegt ist, die Gewichtsangabe aus dem Feld zGG in das neue Feld tzGm übernommen. Betriebe sollten überprüfen, ob dies korrekt ist.

Toll Collect hat dazu Information (u.a. einen Erklärfilm) bereitgestellt:

- [Toll Collect | CO₂- und 3,5 Tonnen-Maut \(toll-collect.de\)](https://www.toll-collect.de)
- [Toll Collect | Technisch zulässige Gesamtmasse \(tzGm\) \(toll-collect.de\)](https://www.toll-collect.de)

Auf eine weitere Änderung ist hinzuweisen: Zwar gilt grundsätzlich weiterhin die (technisch) zulässige Gesamtmasse des gesamten Fahrzeugzuges als Beurteilungsgrundlage für die Höhe der Maut. Nunmehr wird als Voraussetzung für den Eintritt der Mautpflicht jedoch Bezug auf das Motorfahrzeug (Zugfahrzeug) genommen: Eine Mautpflicht kann nur eintreten, wenn das Motorfahrzeug über 3,5 Tonnen tzGm aufweist. Nur dann wird auch die Gesamtmasse des Gesamtzuges ermittelt.

2) CO₂-Komponente

Die Bundesfernstraßenmaut wird für den Bereich ab 7,5 t tzGm ab dem 1. Dezember 2023 zudem um eine sogenannte CO₂-Komponente erweitert. Die Höhe der Maut hängt künftig auch vom CO₂-Ausstoß des Lkws ab. Insbesondere für Unternehmen mit älteren Fahrzeugen führt das zu einer Erhöhung der Mautkosten um 40 bis 83 %.

Konkrete Zahlen finden sich in der [Tabelle der SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG](#).

Bei Fahrzeugen mit einer Erstzulassung nach dem 30. Juni 2019 und der Emissionsklasse Euro VI ist die Höhe der Maut von der sogenannten „CO₂-Klasse“ abhängig. Diese Fahrzeuge werden von Toll Collect automatisch in die ungünstigste CO₂-Klasse 1 eingestuft. Diese Einstufung sollte vom Fahrzeughalter überprüft und ggf. korrigiert werden. (Für Verbrenner-Lkw, die vor dem 1. Juli 2019 zugelassen wurden, ist die Klasse 1 stets korrekt.)

Ausführliche Erläuterungen finden Sie hier: [Toll Collect | CO₂-Emissionsklassen \(toll-collect.de\)](https://www.toll-collect.de)

Auf der Homepage von Toll-Collect www.toll-collect.de können sich gemeldete Nutzer mit ihren Benutzerdaten einloggen und den sogenannten CO₂-Emissionsklassenfinder bedienen. Nach Eingabe der geforderten Fahrzeugdaten und hochladen der notwendigen Dokumente wird das jeweilige Fahrzeug in die korrekte CO₂-Klasse eingestuft.

B: Ausdehnung der Maut auf den Bereich über 3,5 t bis unter 7,5 t tzGm und HandwerkerAusnahme

Der ZDH befindet sich aktuell im Austausch mit dem BMDV und dem BALM über eine praxisgerechte Auslegung der vom Handwerk durchgesetzten Ausnahme, die zum Tragen kommt, wenn ab voraussichtlich 1. Juli 2024 die Maut auch auf den Bereich über 3,5 t bis unter 7,5 t tzGm ausgedehnt wird.

Nach bisheriger Planung wird es für alle Handwerksbetriebe die Möglichkeit geben, sich vorab bei Toll Collect als „mautbefreit“ eintragen zu lassen, um die regelmäßige Zustellung von Klärungsschreiben von „Mautbrücken“ und „Mautsäulen“ zu vermeiden. Zur Eintragung der Vorabbefreiung werden voraussichtlich nur Angaben zum Unternehmensnamen und Sitz, zur Eintragung gemäß der Anlagen der Handwerksordnung A, B1 und B2 sowie zu den auf den Betrieb gemeldeten Fahrzeugen erforderlich sein. Unabhängig davon, muss bei jeder Einzelfahrt die Einhaltung der Voraussetzungen der HandwerkerAusnahme gewährleistet sein. Auch ohne Eintragung in diese Voranmeldung soll jedoch die Möglichkeit der Berufung auf die Ausnahme (z.B. bei Nutzung von Mietfahrzeugen) bestehen. Details werden noch diskutiert.

Der ZDH ist bestrebt, alle noch nicht abgearbeiteten Sonderfälle einer Klärung zuzuführen. Die Auslegung wird (trotz einiger Detailunterschiede) ähnlich wie beim Tachographenrecht und dem Berufskraftfahrerqualifikationsrecht erfolgen.

Zur „groben“ Orientierung: Wer heute nicht in einen der beiden genannten Rechtsbereiche fällt, wird aller Voraussicht nach auch nicht mautpflichtig sein. Wobei die Mautausnahme durch das Fehlen einer 100-km-Grenze deutlich großzügiger bemessen ist als die Tachographenausnahme.

Hierzu werden noch im ersten Quartal 2024 ausführliche Handreichungen des ZDH und voraussichtlich auch Praxisleitfäden des BMDV und des BALM vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

gez. Dr. Constantin Terton
Abteilungsleiter